

Stadt Schwetzingen

Amt: 20 Kämmereramt
Datum: 26.06.2018
Drucksache Nr. 2080/2018

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 12.07.2018

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 19.07.2018

- öffentlich -

Feststellung der Jahresrechnung 2017

Beschlussvorschlag:

1. Das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 95 Abs. 2 GemO wie folgt festgestellt: EUR
 - a) Einnahme- und Ausgabesoll Verwaltungshaushalt 68.615.342,80
davon Zuführung an den Vermögenshaushalt 8.357.075,22
 - b) Einnahme- und Ausgabesoll Vermögenshaushalt 10.682.347,20
davon Zuführung zur Allgemeinen Rücklage 6.174.510,02
 - c) Einnahme- und Ausgabesoll Gesamthaushalt 79.297.690,00
2. Summe des **Anlagevermögens** am 31. Dezember 2017 156.628.514,75
3. Stand der **Schulden** am 31. Dezember 2017 6.743.676,38
4. Stand des **Deckungskapitals** am 31. Dezember 2017 149.884.838,37
5. Stand der **Allgemeinen Rücklage** am 31. Dezember 2017 15.104.469,73
(Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO: 1.232.232 EUR)
6. Folgende Reste werden übertragen:
 - a) Verwaltungshaushalt
Haushaltsausgabereste 136.685,24
Kasseneinnahmereste 1.925.287,04
Kassenausgabereste 11.899,49
 - b) Vermögenshaushalt
Haushaltseinnahmereste 0,00
Haushaltsausgabereste 3.765.202,83
Kasseneinnahmereste 22.216,88
Kassenausgabereste 0,00
7. Den in der Jahresrechnung 2017 ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Mehrausgaben) über 20.000 EUR im Einzelfall wird zugestimmt.

8. Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.
9. Der Beteiligungsbericht 2017 für die städtischen Beteiligungen gemäß § 105 Abs. 2 GemO wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, nachzuweisen. Sie ist das formelle und inhaltliche Gegenstück zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Mit der Ernennung zur Großen Kreisstadt hat die Stadt Schwetzingen zum 1. April 1993 ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Diese örtliche Prüfungseinrichtung muss die Jahresrechnung gemäß § 110 Abs. 2 GemO innerhalb von vier Monaten nach ihrer Aufstellung prüfen.

Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, muss die Prüfung aber spätestens noch vor der Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat durchgeführt sein.

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 wurde dem Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 12. Juli 2018 vorgelegt und von Rechnungsprüfungsamtsleiter Riemensperger erläutert.

Der nach § 105 Abs. 2 GemO zu erstellende Beteiligungsbericht für die städtischen Beteiligungen ist Bestandteil der Jahresrechnung.

Anlagen:

Jahresrechnung 2017

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: